



„Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“:

**Übersetzungsqualität und
Haftung für Übersetzungsfehler
in Fachübersetzungen**

Ragab Mohammed Ahmed Abdelaty

Dozent an Abteilung für Germanistik
der Sprachen- und Übersetzungsfakultät der
Universität Al-Azhar

”تقييم جودة الترجمة وتحديد المسؤولية عن الأخطاء في الترجمة المتخصصة”

رجب محمد عبد العاطي

مدرس بقسم اللغة الألمانية

كلية اللغات والترجمة جامعة الأزهر

يتناول هذا البحث موضوع "جودة الترجمة والمسؤولية عن الأخطاء في الترجمة المتخصصة" وينطلق من المبدأ المشهور "الثقة شيء جيد، لكن المراقبة أفضل". ويناقش البحث تعريف الخطأ وتحديد المسؤول عنه في الترجمة التخصصية، وأسباب ظهور الأخطاء في الترجمة، وطريقة تناول المترجم للخطأ الذي يكتشفه في النص الأصلي، وطريقة تعاطي المراجع مع الخطأ الذي يجده في الترجمة. ويوضح البحث واجبات المترجم ومسؤوليته انطلاقاً من "طلبية الترجمة" وما ورد في الاتفاق بينه وبين صاحب الترجمة أو الشركة التي كلفته بإنجاز الترجمة. ثم يوضح البحث من خلال أمثلة المسؤولية القانونية عن أخطاء الترجمة. ويهدف البحث إلى تحديد واجبات كل أطراف الترجمة والمسؤولية القانونية المنوط بها في إطار قيامه بمهمة الترجمة ويؤسس البحث لمبدأ "العيون الأربعة" عن طريق قيام المترجم بترجمة النص ثم قيام مراجع بمراجعة الترجمة لتفادي الأخطاء وإزالتها.

الكلمات المفتاحية: الترجمة المتخصصة، أخطاء الترجمة، مترجم، مراجع -

"The quality of translation and the responsibility for errors in the specialized translation"

Dr. Ragab Mohammed Ahmed Abdelaty

Lecturer at Al-Azhar University, Faculty of
Languages and Translation, German De-
partment

This paper discusses "the quality of translation and the responsibility for errors in the specialized translation". It is based on the famous principle: "Trust is good, but observation is better." This research also discusses in detail the definition of error; who makes it in the specialized translation; the reasons for errors; how a translator handles an error he finds in the original text; and how a proofreader handles errors he finds in translation. The research clarifies the translator's duties and responsibilities based on the "translation order" and what is stated in the agreement between him/her and the translation customer. By using examples, the research explains the legal liability on translator. The research also finds the principle of "the four eyes" through a qualified translator who does the translation task, and a proofreader at least to avoid and/or correcting any possible errors.

Keywords: Fachübersetzung, Haftung, Übersetzer, Korrekturlesen, Rektorat, Übersetzungsfehler, Übersetzungsauftrag

Inhalt

1. Übersetzungsqualität: was meint man damit?	154
1.1. Korrekturlesen	155
1.2. Fachliche Prüfung	156
2. Qualitätskontrolle in der Praxis	156
3. Übersetzungsqualität und Übersetzungsauftrag	159
4. Übersetzungsfehler	163
5. Subjektivität bei der Evaluierung von Übersetzungen	166
6. Wie entstehen AS-Defekte?	168
6. Umgang mit Fehlern bzw. Defekten – was darf ein Übersetzer?	172
7. Haftung für eine fehlerhafte Übersetzung	175
8. Ergebnisse	181
Literatur:	182

1. Übersetzungsqualität: was meint man damit?

Qualität ist ein Begriff, der in fast allen Produkten und Dienstleistungen zu finden ist. Qualität definiert DIN EN ISO 8402 (1995:08) als „Gesamtheit von Merkmalen einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen“ (Schmitt 2016:510). Dafür ergreift der Hersteller bzw. Dienstleister Maßnahmen zur Kontrolle seiner Produkte. In der Übersetzungspraxis gilt daher seit längerer Zeit das sog. ‚Vier-Augen-Prinzip‘, nach dem eine angefertigte Übersetzung nicht nur von einer Person vollständig bearbeitet und geliefert wird, sondern von mindestens einer weiteren Person mit dem Ziel, mögliche Fehler bzw. Missbrauch zu minimieren und Qualität der Übersetzung abzusichern¹. Vor allem für Fachübersetzen ist das von erheblicher Relevanz, denn es steht fest, „dass Fehler in technischen Dokumenten nicht nur Sachschäden verursachen können, sondern auch Verletzungen oder Schlimmeres“ (Schmitt 2016: 509).

In der Übersetzungswissenschaft wird auch Übersetzungsqualität seit mindestens zwei Jahrzehnten intensiv behandelt (vgl. Schippel 2006). Ahrend (2006:31) fragt daher, wann man von einer „guten“ Übersetzung sprechen kann:

Wenn sie „richtig“ ist? Wenn der Leser genau das versteht, was der Autor gemeint hat? Wenn man nicht

¹ Das Vier-Augen-Prinzip gilt überwiegend in der Übersetzung, aber auch in anderen Bereichen, allerdings werden bei manchen Unternehmen das Sechs-Augen-Prinzip, bei großen Projekten sogar ein 100-Augen-Prinzip. Darauf gehe ich hier nicht ein.

merkt, dass es eine Übersetzung ist? Wenn es überhaupt eine Übersetzung gibt? Er kommt allerdings zum Ergebnis, dass das alles mit den jeweiligen Kriterien und Maßstäben zu tun hat, nach denen eine Übersetzung bewertet wird. Das mag zwar korrekt sein, für Fachübersetzungen werden jedoch momentan immerhin klare Kriterien zur Absicherung der Qualität von Fachübersetzungen festgelegt. Das zeigt sich z.B. in der Norm „DIN 15038“. Dabei werden zwei Maßnahmen ergriffen:

1.1. Korrekturlesen

Nach DIN 15038 (2008:21) muss der Übersetzungsdienstleister „sicherstellen, dass die Übersetzung Korrektur gelesen wird.“ Voraussetzungen und Aufgaben für diesen Korrektor sind folgende (ebd.):

- Er muss eine andere Person als der Übersetzer des betreffenden Textes sein.
- Er muss über die notwendige Ausgangs- und zielsprachliche Kompetenz verfügen.
- Er muss prüfen, ob die Übersetzung ihrem Zweck gerecht wird.
- Er muss im Rahmen der Überprüfung einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Zieltext durchführen, um die Terminologiekonsistenz sowie die Adäquatheit von Sprachregistern und Stil zu überprüfen.

Nachdem eine Übersetzung Korrektur gelesen wird, *muss* der Übersetzer [bzw. Übersetzungsdienstleiter] die

Empfehlungen des Korrektors berücksichtigen und demgemäß entsprechende Änderungen vornehmen.

1.2. Fachliche Prüfung

Ein fachlicher Prüfer muss „das erforderliche Fachwissen in der Zielsprache aufweisen“ (DIN 15038:17). Wenn im Übersetzungsauftrag eine fachliche Prüfung vorgesehen ist, so muss der Übersetzer sicherstellen, dass „die Übersetzung fachlich geprüft wird“ (DIN 15038:22). Hier meint man eine einsprachige (keinen Vergleich also) Überprüfung des erzeugten Zieltextes zum Bewerten der Zwecktauglichkeit der Übersetzung. Auch der fachliche Prüfer kann Korrekturmaßnahmen vorschlagen, die vom Übersetzungsdienstleister berücksichtigt werden müssen. Erst dann darf eine Freigabe der Übersetzung erfolgen.

2. Qualitätskontrolle in der Praxis

Zahlreiche Übersetzungsagenturen und viele „Einzelkämpfer“ (Schmitt 2016:512) lassen ihre Übersetzungen von einem externen Kollegen Korrektur lesen. Übersetzungsbüros und -agenturen lassen für sie angefertigte Übersetzungen i.d.R. u.a. ausgehend von Normen wie z.B. DIN EN ISO 17100:2015² von

² Die Norm ISO 17100 „enthält Vorschriften für Übersetzungsdienstleister (ÜDL) zur Abwicklung der Kernprozesse, zu den Mindestanforderungen an die Qualifikation, die Verfügbarkeit und den Einsatz der Ressourcen sowie zu den weiteren für die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Übersetzungsdienstleistung erforderlichen Tätigkeiten“. Die

Korrekturlesern und externen Prüfern überprüfen und ggf. korrigieren bzw. verbessern. Dabei geht es meistens um „zweisprachigen Vergleich des Inhalts in der Zielsprache mit dem Inhalt in der Ausgangssprache in Bezug auf seine Anpassung an den beabsichtigten Zweck“ (ebd.). So wirbt sich ein bekanntes Übersetzungsbüro in Hamburg für seine Dienstleistungen mit folgender Mitteilung:

Beim Thema Qualität gehen wir keine Kompromisse ein. Um Ihnen bei unterschiedlichsten Anforderungen kontinuierlich höchste Qualität anbieten zu können, haben wir ein eigenes System zur Qualitätssicherung entwickelt. Es basiert auf strikten Kriterien bei der Übersetzerauswahl und der systematischen und umfassenden Kontrolle aller Arbeitsschritte. Wir sind zudem zertifiziert nach ISO 17100, der strengsten internationalen Norm für Übersetzungsdienstleister³.

Ein anderes Übersetzungsbüro betont seine Arbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip. Hier ist zu beachten, dass die Norm eindeutig sagt, „dass die redigierende Person nicht der Übersetzer selbst sein darf“ (Schmitt 2016:516). Auch das Vier-Augen-Prinzip betont dabei, dass der Qualitätsprüfer nicht identisch mit dem Produkthersteller sein soll.

Gerne biete ich Ihnen auf Wunsch Übersetzungen nach dem Vier-Augen-Prinzip an. Das kostet zwar etwas mehr, ist aber im Rahmen der oben beschriebenen

Qualitätsnorm ISO 17100 legt die Kompetenzen und Qualifikationen fest, die das für Übersetzungsaufgaben zuständige Personal (Übersetzer, Redigierende und sonstige Fachleute) zu erfüllen hat (s. <http://qualitätsstandard.iso17100.com/>; Zugriff: 08.11.2017; 10:36 Uhr).

³ <https://www.toptranslation.com/qualitaet>

Qualitätssicherung sinnvoll. Insbesondere dann, wenn die zu übersetzenden Texte komplexe Sachverhalte wiedergeben und sprachlich anspruchsvoll sind. Oder auch dann, wenn die Übersetzungen später veröffentlicht werden sollen. Mit dem Korrekturlesen beauftrage ich qualifizierte Übersetzer bzw. Übersetzerinnen, die ebenso wie ich eine Übersetzer Ausbildung absolviert haben und sich auf Rechts- bzw. Wirtschaftsübersetzungen spezialisiert haben⁴.

Schmitt (2016:542) nennt zusammenfassend fünf gemeinsame Bedingungen für Qualitätssicherung bei Normen (v.a. ISO 17100:2015-05):

- Qualifikation der am Übersetzungsprozess Beteiligten
- Dokumentation der Übersetzungsprozesse
- Angemessene technische Ausstattung
- Einhaltung der Kundenanforderungen
- Qualitätskontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip

Andere Normen und Standards sorgen für die bestmögliche Qualität von Übersetzungen und werden auch von den meisten renommierten Übersetzungsagenturen berücksichtigt. Dabei gilt auch das Prinzip „Gute Qualität muss bezahlt werden“.

DIN EN ISO 17100 verzichtet übrigens auf die Begriffe „Prüfen“ und „Prüfer“ als Bezeichnung für die an der Qualitätssicherung Beteiligten und benutzt dabei folgende Begriffe (Schmitt 2016:515):

⁴ <http://juristische-uebersetzung.eu/ueber-mich/vier-auge-prinzip/>

- (1) Redigieren: zweisprachige Prüfung einer Übersetzung auf Eignung für den vereinbarten Zweck
- (2) Korrekturlesen: Kontrolle der Druckfahnen vor der Veröffentlichung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen
- (3) Fachliche Prüfung: einsprachige Prüfung einer Übersetzung auf Eignung ihres Inhaltes
- (4) Kontrolle: Prüfung einer Übersetzung
- (5) Kontrolle (durch den Übersetzenden): Das umfasst die gesamte Überprüfung des zielsprachlichen Inhalts durch den Übersetzer
- (6) Verifizierung: Kontrolle zum Nachweis, dass die Spezifikationen eingehalten worden sind
- (7) Korrektur: Vorgang der Beseitigung der Ursache einer Nichtübereinstimmung oder von Fehlern im Übersetzungsprozess oder in der Übersetzung
- (8) Korrekturmaßnahme: Vorgang der Korrektur eines Fehlers in der Übersetzung oder im Übersetzungsprozess

Da jedoch über den Grad der Qualität gestritten werden kann, soll (bzw. muss) es eine gesetzliche Grundlage geben, die v.a. in Streitfällen als Basis der Zusammenarbeit dienen kann. Das ist der Übersetzungsauftrag.

3. Übersetzungsqualität und Übersetzungsauftrag

Ein Übersetzungsauftrag als Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber bzw. Kunden und Übersetzer soll nach

Schippel (2006:20 für eine funktionale Übersetzung⁵ im Sinne von „Anwendung der Skopostheorie“ (Nord 2006:15) folgende Instruktionen enthalten:

- (1) Vorrang der Appelfunktion gegenüber der referentiellen und expressiven Funktion,
- (2) Einbettung des Zieltextes in die Zielsituation,
- (3) Formale Anpassung des Zieltextes an zielkulturelle Konventionen und
- (4) Einhaltung zielsprachlicher Gebrauchsnormen.

Nach DIN 15038 ((2007:23) soll ein Übersetzungsauftrag in der Regel folgende Daten enthalten:

1. Eindeutige Projekterkennung,
2. Name des Kunden bzw. der Kontaktperson,
3. Bestellung des Kunden sowie alle weiteren Vereinbarungen; Vertraulichkeitsvereinbarung,
4. Projektteam des Übersetzungsdienstleisters,
5. Kaufmännische Bedingungen,
6. Empfangsdatum und -daten sowie mögliche Referenzmaterialien,
7. Lieferbedingungen wie Termine, Lieferformate usw.,
8. Ausgangs- und Zielsprache(n),
9. Bezeichnung des zu übersetzenden Materials,
10. Zweck der Übersetzung,
11. Mögliche Kundenterminologie, Referenzmaterial usw.,
12. Stilrichtlinien des Kunden bzw. Auftraggebers,
13. Jegliche Änderung der Vereinbarungen während des Projektablaufs und

⁵ Dazu gehören vor allem technische und naturwissenschaftliche Textsorten.

14. Mögliche Korrekturmaßnahmen.

Diese Daten stellen meines Erachtens eine wichtige Basis für eine transparente Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (bzw. Kunden) und Übersetzer dar, denn dadurch wird festgelegt, wie den Auftrag zu bearbeiten ist. Auch in Streitfällen wird bzw. soll auf diesen „schriftlichen“ Auftrag Bezug genommen werden.

In diesem Zusammenhang kann man meiner Meinung nach allgemein zwischen folgenden Auftragsformaten unterscheiden:

Aufträge von Stammkunden, die sich auf bestimmte Textsorten beziehen und vom selben Auftraggeber kommen; hier werden in der Regel nur zum ersten Mal mögliche Details genannt, dann eine kurze Nachricht wie: *„Lieber Herr XY, bitte übersetzen Sie diesen Text aus dem Deutschen ins Arabische. Liefertermin: morgen 15:00 Uhr. Bitte, bestätigen Sie kurz. Mit freundlichen Grüßen“*

Manchmal fallen diese Aufträge richtig kurz auf wie: *„Hallo Herr YX, bitte um Übernahme, Danke“*.

Als Bestätigung für diese oft häufig wiederholten Aufträge können kurze Sätze reichen, wie z.B.: *„Hallo, Ja, das mache ich sehr gerne“* oder einzelne Wörter wie *„Ja, gerne“* bzw. *„gerne“*.

Nur wenn es Rückfragen zum Text, Lieferdatum und -format kann eine Bestätigung etwas länger sein. Hier spricht man von Stammkunden, die längst mit einem Auftraggeber zusammenarbeiten und sich mit ihm vor längerer Zeit über Details wie Preis, Zweck, Stilrichtlinien usw. geeinigt hatten.

Schriftliche Aufträge mit einem Übersetzungsauftragsformular, in dem neue Angaben eingetragen und an den jeweiligen Übersetzer geschickt werden. Dieses Auftragsformular enthält trotzdem detaillierte Daten und ist eine wichtige Orientierung für den Übersetzer. Meines Erachtens ist diese Art besser als ein gekürzter E-Mail-Auftrag, weil es bei möglichen Konflikten als eine rechtliche Basis dienen kann.

Mündliche Aufträge durch Telefonate. Dabei geht es um einen telefonischen Anruf mit allen möglichen Angaben an den jeweiligen Übersetzer, dann wird die zu übersetzende Datei ohne weitere Angaben per E-Mail verschickt. Leider ist diese Art immer noch unter ägyptischen Auftraggebern bekannt, weil man angeblich dadurch den Übersetzer schneller erreichen kann. Von dieser Form rate ich definitiv ab, weil im Fall eines Streits bzw. der Verweigerung, die mündlich vereinbarte Vergütung zu zahlen, keine rechtliche Grundlage besteht.

Ein detaillierter Auftrag ist auch relevant, denn in der Übersetzungspraxis ist keine Übersetzung „an sich gut oder schlecht“ (Schmitt 2016: 511), sondern in Bezug auf den Grad der Erfüllung erwarteter Erwartungen und Anforderungen. Der Messstab dafür ist der Übersetzungsauftrag und die drin genannten Anforderungen bzw. Richtlinien sowie der Zweck der Übersetzung. Schmitt (ebd.) nennt ein anschauliches Beispiel dafür:

Nehmen wir an, Sie hätten als angestellte Übersetzerin um 10:15 Uhr den Auftrag bekommen, für einen des Deutschen unkundigen Geschäftsführer einen achtseitigen

Baustellenbericht so ins Englische zu übersetzen, dass er über die Fakten informiert ist, wenn er um 15:00 Uhr seine Projektstatusitzung hat. Nehmen wir an, Sie haben das unter Verzicht auf Ihre Mittagspause bis 14:45 Uhr geschafft und der Geschäftsführer freut sich „Great job [your name]“ - dann war das eine perfekte Übersetzung und alle Beteiligten sind zufrieden. Falls nun ein Jahr später irgendjemand, der mit der Sache nichts zu tun hat, Ihre [...] Übersetzung in die Hände bekommt und daran dies und jenes zu monieren hat, beispielsweise, dass der Satzbau nicht idiomatisch korrekt ist, allerlei Kommas deplatziert sind und überhaupt der ganze einleitende Abschnitt fehlt – dann ist das absolut irrelevant (Schmitt 2016:511).

So ist hier der Auftrag bzw. Zweck der Maßstab für die Bewertung einer Übersetzung und somit die Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung des Auftrags. Trotzdem kommt es manchmal zu Fehlern in der Übersetzung. Diese können unterschiedliche Ursachen haben und in der Verantwortung verschiedener Beteiligten liegen.

4. Übersetzungsfehler

Fehler ist kein eindeutiger Begriff (vgl. dazu An Le 2011:80). Ein Übersetzungsfehler kann daher je nach dem angewendeten Ansatz anders verstanden werden. Hier interessiert uns der funktionale Ansatz. Nord (2011:271) definiert *Übersetzungsfehler* wie folgt:

Ein Übersetzungsfehler ist also eine „Nichterfüllung“ des Übersetzungsauftrags in Bezug auf bestimmte funktionale Aspekte. Das bedeutet: Jede Übersetzungsleistung kann nur in Bezug auf ein vorgegebenes (funktionales) Übersetzungsziel beurteilt werden. Dieses Übersetzungsziel muss dem Übersetzer/der Übersetzerin bekannt sein.

Nach Schmitt (2016:519) ist ein Übersetzungsfehler „jeder Fehler in der Übersetzung“. Nach dieser Definition kann man von drei Kategorien von Übersetzungsfehlern sprechen:

Formale Fehler: Überflüssige Trennzeichen, fehlende Endpunkte, deplatzierte Kommas, fehlerhafte Unterstreichungen, unkorrektes Layout, Bindestrichgebrauch usw.

Projektspezifische Fehler: Nicht-Einhaltung der Liefertermine, Nicht-Einhaltung des Styleguides, abweichende Schreibung von Hyperlinks, Nicht-Einhaltung des kundenspezifischen TM⁶, Probleme mit Lieferformaten usw.

Terminologische Fehler: Diese entstehen dadurch, dass der Übersetzer die korrekten Benennungen nicht verwendet oder die vom Kunden vorgegebene Terminologie ignoriert. Wenn z.B. *Abgleichverfahren* ins Arabische mit طريقة الموازنة und طريقة المعادلة gleichermaßen

⁶ Besonders beim Übersetzen technischer und naturwissenschaftlicher Texte ist ein CAT-Tool sehr wichtig; auch diesem Grund schicken manche Auftraggeber ihr spezifisches TM zusammen mit dem Auftrag, damit die Termini einheitlich gebraucht werden. Eine Nicht-Einhaltung dieses kundenspezifischen TM kann als gravierender Fehler eingestuft werden.

übersetzt werden kann, der Kunde allerdings angibt, dass طريقة الموازنة [*balance method*] verwendet werden muss, dann wäre die Wahl von طريقة المعادلة [*balancing principle*] ein terminologischer Übersetzungsfehler. Das gleiche gilt für Termini wie *Haftbefehl* mit den möglichen Übersetzungen ضبط أمر حبس, أمر اعتقال, مذكرة توقيف وإحضار [alle sind im Deutschen mit *Haftbefehl* (engl. *detention order*) zu übersetzen] usw. Hier wird jener vom Kunden bevorzugte Terminus im ganzen Text einheitlich verwendet.

Nach dieser Definition wird eine mangelhafte Ausbildung von einem „Übersetzer“ kein Grund dafür, dass Übersetzungsfehler toleriert werden. Sätze wie: das ist eine erstaunlich gute Leistung, weil der Übersetzer

- keine Ausbildung hat,
- in eine Fremdsprache übersetzt,
- keine Erfahrung in diesem Fachgebiet hat (vgl. Schmitt 2016:519) usw.

sind irrelevant und werden nicht berücksichtigt, denn schließlich soll der Kunde eine fehlerfreie, zweckgerechte Übersetzung erhalten, die dem Übersetzungsauftrag entspricht. Ursachen für Entstehung von Übersetzungsfehlern liefert An Le (2011:137-165) und nennt vor allem: Fehlende Übersetzungskompetenz, fehlende fremdsprachliche Kompetenz, Interferenz, Übergeneralisierung und fehlende muttersprachliche Kompetenz. Dabei können verschiedene „Fehlerquellen nicht getrennt voneinander betrachtet werden“ (ebd. 137).

In diesem Beitrag wird allerdings davon ausgegangen, dass ein Fachübersetzer über erforderliche Kompetenzen verfügen soll (vgl. Abdelaty 2016: 439-457). Falls

trotzdem Übersetzungsfehler entstehen, muss dafür gehaftet werden.

5. Subjektivität bei der Evaluierung von Übersetzungen

Vermeer (2006:402) spricht von momentanen Entscheidungen beim Evaluieren von Übersetzungen und meint, dass „in jedem Moment neue Entscheidungen getroffen werden“ und dass Evaluierungen „momentan-individuell“ sind. Er kommt zum Schluss: „Keine Evaluierung ist ‚objektiv‘ und Objektivität ist auch nicht möglich (ebd. 402f.). Auch Schippel sieht keinen Zweifel daran, dass (vor allem literarische) Übersetzungen immer subjektiv bewertet werden:

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: die Beurteilung der Qualität einer Übersetzung, einer literarischen zumal, wird immer subjektiv sein (Schippel 2006:7).

So ist die Subjektivität der beurteilenden Person ein Problem bei der Beurteilung von angefertigten Übersetzungen, da sich mehrere Korrekturleser streiten können, ob bzw. wie fehlerhaft eine Übersetzung ist:

Da Menschen fehlerhaft sind, gibt es keine unanfechtbare Beurteilung der Qualität von Übersetzungen. Wenn mehrere Gutachter ein und dieselbe Übersetzung beurteilen, sind die Ergebnisse in den seltensten Fällen identisch. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Fehlerfindung und die Gewichtung der Fehler als auch in Bezug auf die Bewertung der Übersetzerleistung (Bittner 2014:21).

Hier kann aber der Übersetzungsauftrag (vgl. oben) als Basis dieser Beurteilung der Qualität dienen.

Bittner (ebd. 25f.) nennt dabei drei Schritte, die zu einer möglichst objektiven Beurteilung beitragen können:

1. im ersten Schritt wird der Zieltext gründlich gelesen und mit dem Ausgangstext von den im Übersetzungsauftrag genannten Standards ausgehend verglichen. Dieser Schritt ist obligatorisch und führt zu: 1) negativem Ergebnis, wenn die Übersetzung zahlreiche Fehler und Mängel enthält, 2) suboptimalem Ergebnis, wenn die Übersetzung Fehler enthält, die leicht behoben bzw. das Verständnis nicht beeinträchtigen kann, oder 3) positivem Ergebnis, wenn die erwarteten Übersetzungsstandards übertroffen sind.
2. Der zweite Schritt erfolgt, wenn der Bewertungsprozess positiv abgeschlossen ist. Dieser *freiwillige* Schritt besteht darin, dass der Korrekturleser auf der Grundlage seiner Erkenntnisse dem Übersetzer sein Feedback gibt, „das dem Übersetzer hilft, seine Übersetzungsfähigkeiten zu verbessern“. Hier müssen die für den Korrekturleser vorausgesetzten Kompetenzen nach DIN 15038 (2008:21) erfüllt werden.
3. Der dritte auch nicht obligatorische Schritt ist statistischer Art; hier werden Ergebnisse gewichtet und gezählt, „um schließlich eine plausible Gesamtnote für die übersetzerische Leistung zu ergeben“.

Um den Grad der Objektivität bei der Evaluierung von Übersetzungen erreichen zu können, hat Bittner (ebd. 29f.) drei Methoden herausgearbeitet:

- 1) Eine systematische Auswahl und Verwendung der Bewertungskriterien,
 - 2) Eine empirische Herangehensweise. Dadurch hat der Korrekturleser „eine Übersetzungslösung als akzeptabel zu rechtfertigen oder als inakzeptabel zu verwerfen“ und
 - 3) Die Quantifizierung der Bewertungsergebnisse
- Obwohl „das Ideal absoluter Objektivität unerreichbar“ bleibt (Bittner 2014:33), können diese Methoden zu einer möglichst objektiven und somit gerechten Beurteilung von Übersetzungsqualität beitragen.

6. Wie entstehen AS-Defekte?

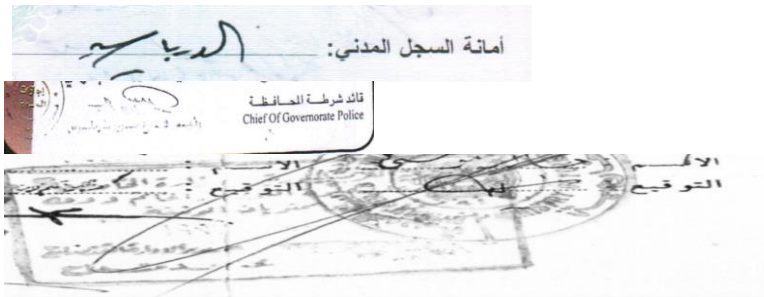
Defekte im Ausgangstext können nach Horn-Helf (1997:465f.) dadurch entstehen, dass ein Text unter hohem Zeitdruck produziert wird bzw. von mehreren Autoren verfasst wird oder Fehler vom Korrekturleser übersehen werden.

Schmitt (1987:1-6) unterscheidet dabei zwischen einigen Fehlertypen: formale defekte, falsche Zahlen oder Maßangaben, Diskrepanz zwischen Text und Abbildung, Diskrepanz zwischen Text und Realität oder Ausdrucks- und Aussagefehler.

Folgende Ursachen können also zur Entstehung von AS-Defekten führen:

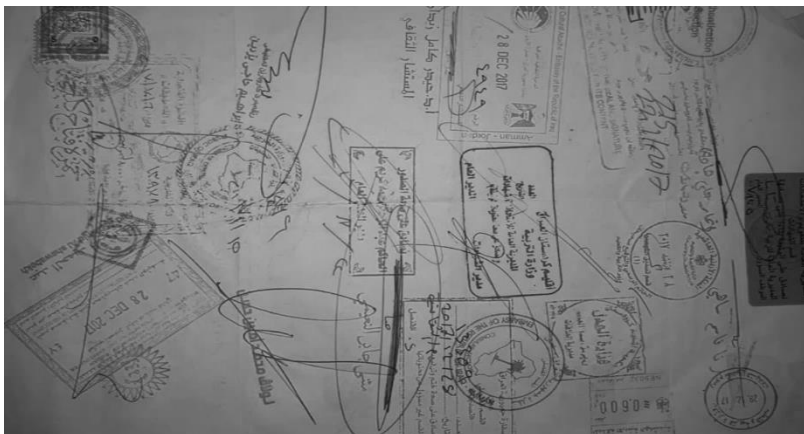
1. **Handschriftlich verfasste Dokumente.** Dies betrifft vor allem arabische Urkunden wie u.a. Geburts-

Heirats-, Scheidungsurkunden, die bis vor wenigen Jahren hauptsächlich handschriftlich verfasst und teilweise nicht (eindeutig) interpretiert werden können. Oft sind dabei Personen- und Ortsnamen schwer zu verstehen, Inhalte von Stempeln sind ganz oder teilweise unleserlich usw.



(Abb. 1: Defekte in arabischen Dokumenten)

Auch zu viele Siegel und Stempel in einem Dokument können manchmal als Defekte angesehen werden und auch Übersetzungsfehler verursachen. Ein Beispiel aus einem irakischen Dokument:



(Abb. 2: [Defekte] Stempel und Siegel als mögliche Quelle für Übersetzungsfehler in arabischen Urkunden; Rückseite eines irakisch-arabischen Zeugnisses)⁷

2. **Unvollständige, defekte Dokumente:** Dies betrifft insbesondere Dokumente von Flüchtlingen, die angeblich keine besseren Urkunden beantragen konnten und ihre Heimat wegen politischer Unruhen schnell verlassen mussten. Hier kommen vor allem syrische und irakische Dokumente in Frage.
3. **Für die Zielkultur überflüssige Inhalte:** Diese sind vor allem kulturspezifische Inhalte wie z.B. Angaben zum Datum nach islamischer Zeitrechnung in fast allen arabischen Dokumenten wie z.B.: ausgestellt am 24.12.1436 n.H. / 08.10.2015 n.Chr., einleitende Sätze am Anfang von Dokumenten wie z.B.: بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ [Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen] und von islamischen Zentren ausgestellten Eheverträge wie:

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

(عقد زواج اسلامي)

إن الحمد لله نحمده ونستعينه ونستغفره ونعوذ بالله من شرور أنفسنا ومن سيئات أعمالنا من يهده الله فلا مضل له ومن يضلل فلا هادي له وأشهد أن لا إله إلا الله وحده لا شريك له وأشهد أن محمدا عبده ورسوله. أما بعد ...

Hier sind sich sowohl Auftraggeber als auch Übersetzer nicht einig. Eine Gruppe meint, dass man möglichst zum AS-Text loyal ist und somit alle möglichen Inhalte in den Zieltext übertragen soll/muss. Hier würde eine Übersetzung wie folgt lauten⁸:

⁷ Urkunden wurden nach schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Inhabers zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt.

⁸ Vgl. <http://www.islam.de/29715>

Alles Lob gebührt Allah, wir lobpreisen Ihn, bitten Ihn um Unterstützung und um Vergebung. Wir suchen Zuflucht bei Allah vor dem Bösen unserer Seelen und dem Schlechten unserer Taten. Wen Allah rechtleitet, den kann niemand irreleiten und wen Er irreleitet, der hat niemanden, der ihn rechtleitet. Ich bezeuge, dass es keine Gottheit gibt außer Allah, Er ist alleine, ohne jeglichen Partner, und ich bezeuge, dass Muhammed sein Diener und Gesandter ist.

Diese Übersetzung ist meiner Meinung nach für funktionale Zwecke weder nötig noch für eine deutsche Behörde, für die diese Übersetzung gedacht ist, hilfreich. Deshalb würde ich auf sie entweder vollständig oder größtenteils verzichten.

Eine andere Gruppe geht davon aus, dass solche Inhalte keinen Einfluss auf die Zielkultur haben, für den Adressaten irrelevant sind und somit besser ignoriert werden sollen.

Meiner Meinung nach sollen hier die zielsprachlichen Textsortenkonventionen berücksichtigt und somit diese floskelhaften Teile wegen ihrer Irrelevanz für die Zielbehörde ignoriert. Wenn aber die Übersetzung für andere Zwecke (z.B. Überprüfung der Authentizität der Urkunde) verwendet werden soll, sollen alle Teile genau übersetzt werden. Hier können allerdings nicht alle Teile wörtlich übertragen werden; sondern man beschränkt sich auf ‚möglichst relevante‘ Teile wie:

Alles Lob gebührt Allah und Muhammed ist sein Diener und Gesandter. Dann wird der informative Inhalt der Urkunde angemessen übersetzt.

4. Besonders **knappe Entstehungszeiten** von AS-Texten. Das geschieht oft beim Verfassen der Dokumentation technischer Produkte (zu Arten dieser Defekte in den Technik-Texten vgl. Schmitt 1999: 59-104.)
5. **Wissensmangel beim AS-Autoren**: Das merkt der Übersetzer auch oft, wenn er z.B. (fürs Gericht) Chat-Texte oder Ähnliches übersetzen muss, in denen der Verfasser eine Mischung aus korrekter und unkorrekter Hoch- und Umgangssprache spontan schreibt. Normalerweise können diese Texte erst richtig interpretiert werden, wenn der Übersetzer mit der jeweiligen Sprachvariante (z.B. irakisches, ägyptisches, marokkanisches u.a. Arabisch) vertraut ist.
6. Umgang mit Fehlern bzw. Defekten – was darf ein Übersetzer?

Der Umgang mit fehlerhaften Übersetzungen kann unterschiedlich erfolgen. Hier unterscheidet man „entdeckte“ Fehler je nach Textsorte und Spielbereich des Übersetzers.

Urkundenübersetzer (kurz: UÜ) dürfen beispielweise keine Originalfehler in den Übersetzungen von selbst korrigieren bzw. ändern, ohne darauf deutlich hinzuweisen und den Kunden bzw. Auftraggeber zu informieren.

Der UÜ darf nicht eigenmächtig Inhalte verändern, soll jedoch auf Besonderheiten hinweisen. Bemerkt er falsche Schreibweisen oder Zahlendreher, so hat er in Form einer Anmerkung in eckigen Klammern darauf hinzuweisen und die korrekte Schreibweise anzugeben. Er darf nicht einfach ohne Kommentar einen im Ausgangstext falsch geschriebenen (Orts-

)Namen oder eine fehlerhafte Angabe in seiner Übersetzung korrekt schreiben; das wäre eine unzulässige Veränderung der Urkunde (Thormann 2011:44).

Das hat selbstverständlich vernünftige Gründe, denn eine übersetzte Urkunde gilt wie eine Originalurkunde „im internationalen Rechtsverkehr mit sämtlichen Rechtsfolgen als Dokument“ (ebd. S. 43) und muss daher möglichst treu zum Original übersetzt werden. Ob es möglicherweise um eine Fälschung geht, ist in diesem Fall nicht die Aufgabe des Übersetzers⁹.

In **Texten der Technik und Naturwissenschaften** kann es allerdings anders aussehen. Göpferich (1993:50) unterscheidet daher zwischen folgenden möglichen Entscheidungen:

Erste Möglichkeit: Der Übersetzer übernimmt die Defekte im AT und bleibt somit dem Original treu. Es geht also um eine Nachbildung des Fehlers bzw. Defekts, um möglichst die gleiche Wirkung zu erreichen. Dieses Verfahren ist allerdings für funktionale Texte mit meist informativem Zweck nicht geeignet und kann zahlreiche Probleme verursachen.

Zweite Möglichkeit: Der Übersetzer korrigiert die Defekte im AT, damit die Übersetzung ihre wichtigste [kommunikative] Hauptfunktion erfüllen kann. Nach Göpferich (1995:183) muss „der Aspekt der Beseitigung von Defekten im Hinblick auf die kommunikative Funktion des Zieltextes und seine Adressaten berücksichtigt werden“. Vor allem beim Übersetzen

⁹ Ein guter Übersetzer informiert allerdings seinen Auftraggeber über sein Bedenken.

technischer und medizinischer Texte ist dieses Verfahren sinnvoll. Natürlich kann bzw. muss der Übersetzer seinen Auftraggeber bzw. Kunden auf die Defekte des Originals aufmerksam machen.

Auch in der Praxis werden von Übersetzungsagenturen „Tipps“ zum Umgang mit AS-Defekten gegeben. Einige sind¹⁰:

1. Der Übersetzer muss „den Text auf formale Defekte wie fehlende Seiten oder doppelte Textabschnitte [prüfen]. Eine Korrektur sollte erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber erfolgen – es sei denn, der Defekt ist so offensichtlich, dass sich das Nachfragen erübrigt.
2. Prüfen Sie die Plausibilität von Zahlen, Maßangaben und Querverweisen.
3. Bei terminologischen Inkonsistenzen zwischen Text und Bild ist es Aufgabe des Übersetzers, die konsistente Verwendung der korrekten Terminologie sicherzustellen.
4. Der Übersetzer soll die Aktualität der eingesetzten Software überprüfen, wenn Inkonsistenzen festgestellt werden.

Bleiben Übersetzungsfehler drin, soll dafür gehaftet werden. Wer allerdings für Übersetzungsfehler haftet, wird im folgenden Punkt erläutert.

¹⁰ <http://www.transcript.de/de/node/1306>. Zugriff am: 21.04.2018, 12:52 Uhr.

7. Haftung für eine fehlerhafte Übersetzung

Kaum gibt es einen erfahrenen Übersetzer, der kein Beispiel für fehlerhafte bzw. missratene Übersetzungen kennt. Oft stellt sich dann die Frage nach dem Verursacher dieses Fehlers. Auch in Netzwerken wird dieses Thema heftig diskutiert. Eine Übersetzerin auf die renommierte Webseite XING meint beispielsweise, dass der Übersetzer für Übersetzungsfehler haften muss, wenn es um grobe Fehler geht. Handelt es sich hingegen um Fehler, die „ein Korrekturleser MIT Rückgriff auf das Original beheben sollte und müsste“¹¹, haften alleine dieser Korrekturleser für diese Fehler, denn es sei sein Job, Fehler dieser Art zu beheben.

Nach Sturz (2008:34f) wird grundsätzlich zwischen Vermögensschäden bzw. Sach- und Personenschäden unterschieden:

1. **Vermögensschäden:** sie treten beispielsweise dann auf, wenn ein Prospekt wegen eines Übersetzungsfehlers neu gedruckt werden muss.
2. **Sachschäden:** als hypothetisches Beispiel jene Fabrikanlage, die nach der Fehlbedienung aufgrund einer falschen Übersetzung explodiert.
3. **Personenschäden:** sie treten auf, wenn z.B. wegen der oben genannten Explosion zu einer Verletzung oder schlimmstenfalls dem Tode kommt.

Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfolgt erst dann, wenn die Übersetzung als Produkt (keine

¹¹<https://www.xing.com/communities/posts/haftung-bei-aenderung-einer-uebersetzung-1005357290>

Dienstleistung) geliefert wird. Hier haftet der Übersetzer aus zwei Gründen mit:

Einerseits muss nämlich der Produkthersteller seinen Kunden eine produktbegleitende Dokumentation einschließlich deren Übersetzung als Produktbestandteil liefern, und zwar mit allen sich daraus ergebenden produkthaftungsrechtlichen Konsequenzen.

Andererseits schließt er mit dem Übersetzungsbüro einen Dienstleistungs- bzw. Werkvertrag ab. Dieser Dienstleistungsvertrag ist also der Übersetzungsauftrag. Außerdem muss der Kunde bzw. Auftraggeber einen kompetenten (z.B. Diplom-Übersetzer) Übersetzer aussuchen und somit eine gute Qualität haben können, sonst bekommt er kein Recht. Dieses folgende Beispiel erklärt das:

Ein Gerichtsgutachter hatte im Zusammenhang mit der Klage eines Übersetzers gegen einen wegen angeblicher Qualitätsmängel zahlungsunwilligen Kunden zwei Fragen zu beantworten: War die Übersetzungsqualität ausreichend, und haben die Rahmenbedingungen bei der Auftragserteilung gestimmt? Das Ergebnis: Die Übersetzungsqualität war tatsächlich schlecht. Recht bekommen hat der Kunde trotzdem nicht, weil er die Übersetzung in falscher Sparsamkeit zu einem Dumpingpreis bei einem Amateur-Übersetzer bestellt hat. Nach Auffassung des Gerichts hat er damit seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Übersetzers nicht wahrgenommen und eine mangelhafte Qualität billigend in Kauf genommen (Sturz 2008:35).

Besonders in Anleitungen haftet „der Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber einem geschädigten Produktanwender bei Schäden infolge von Fehlern in der

Anleitung“ (Göpferich 1998:360). Diese Fehler können auch übersetzerischer Art sein. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nennt im Art. 1 des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte Folgendes:

Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist¹².

Obwohl hier der Übersetzer für AS-Fehler nicht haftet, kann bzw. soll er den Kunden (bzw. Auftraggeber) auf diese Fehler informieren, wenn er diese erkennt. Offensichtliche AS-Fehler in die Übersetzung blind zu übernehmen, hat meines Erachtens weniger mit Treue als mit mangelnder Qualifizierung des Übersetzers zu tun. Nach Schmitt (2016:513) kommt diese Haftung auf nähere Umstände an:

- 1) Wenn der Fehler in der Übersetzung auf einen Defekt im Ausgangstext und/oder im zugehörigen Referenzmaterial zurückzuführen ist, haftet nicht der Übersetzer, sondern der Übersetzungskunde.
- 2) Ist der Textdefekt tatsächlich erst im Übersetzungsprozess beim Übersetzer entstanden,

¹² http://www.gesetze-im-internet.de/prodhaftg/_1.html und http://www.bmjv.de/DE/Startseite/Startseite_node.html

dann haftet der Übersetzer grundsätzlich zivilrechtlich gegenüber dem Auftraggeber nach dem BGB [d.h. Bürgerliches Gesetzbuch].

Hier kommen nach Schmitt (ebd. 514) folgende Lösungsvorschläge in Frage:

1. Ist die Übersetzung mangelhaft, kann der Besteller:
 - a) die Nacherfüllung bzw. Nachbesserung verlangen. Hier kann der Text beispielsweise neu übersetzt werden,
 - b) für die Nicht-Einhaltung der Frist vom Übersetzer Mehrkosten erstattet verlangen,
 - c) sich vom Vertrag zurücktreten und die vereinbarte Vergütung mindern oder sogar
 - d) Schadensersatz neben der Leistung verlangen.
„Es handelt sich hier um solche Schäden, die durch den Mangel entstehen, die an den sonstigen Vermögenswerten des Bestellers eingetreten sind“.
2. Erleidet der Kunde Schäden wegen der Nicht-Einhaltung des Auftrags, kann er Ansprüche dem Übersetzer gegenüber geltend machen. Dabei müssen die jeweiligen Eigenschaften und Bedingungen im spezifizierten, vertraglich vereinbarten Auftrag genannt werden.

Schmitt (2016:516f.) unterscheidet dabei zwischen fest angestellten und freiberuflichen Übersetzern: Fest angestellte Übersetzer haften gegenüber ihrem Auftraggeber. Dabei muss der Auftraggeber beweisen, ob der Übersetzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat:

- a) Bei Vorsatz haftet der Arbeitnehmer voll, d.h. er haftet auf Ersatz des gesamten Schadens.

- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer „in der Regel voll“, d.h. er haftet in den meisten Fällen auf den Ersatz des gesamten Schadens¹³. Aber es gibt auch Ausnahmefälle, in denen die Ersatzpflicht gemindert ist.
- c) Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt.
- d) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer gar nicht.

Freiberufliche Übersetzer haften gegenüber Direktkunden für Übersetzungsfehler, die nicht auf den AS-Text zurückzuführen sind. Hat der Überprüfer den Fehler im Rahmen eines Vertrags zwischen ihm und dem Übersetzer nicht behoben, haftet der Überprüfer gegenüber dem Kunden. Macht er hingegen die Überprüfung unentgeltlich, haftet der Übersetzer für mögliche Schäden.

Arbeitet ein freiberuflicher Übersetzer bei einer Übersetzungsagentur, „so haftet zunächst die Agentur (das Übersetzungsunternehmen) gegenüber dem Endkunden“ (Schmitt 2016:517). Die Agentur kann dann den Übersetzer „regresspflichtig machen“. Wurde der Überprüfer mit Korrektur und Überprüfung beauftragt, haftet er „für die bestimmungsgemäße Qualität der Übersetzung“. Hier ein Fall aus der Praxis:

¹³ Wenn der Übersetzer bzw. Korrekturleser eine Vermögenspflichtversicherung abgeschlossen hat wird es so gehen: „Kunde hat Anspruch an Agentur, Agentur hat Anspruch an Dich [Korrekturleserin], Du hast Anspruch an Versicherung. Ärgerliches Gerenne für alle Beteiligten“. Vgl. <https://web.facebook.com/groups/240866419332250/>

Übersetzungsqualität und Haftung für Übersetzungsfehler in Fachübersetzungen

Vermögensschadenhaftpflicht /Problem:

Liebe Gruppe,

irgendwann passiert's. Mir ist beim Lektorat ein Tippfehler durchgerutscht. Der Kunde hat die Datei drucken lassen und den Fehler selbst im Nachhinein erst bemerkt. Es entstehen Kosten für den Neudruck in Höhe von knapp 900 €, die der Kunde von der Agentur bzw. mir erstattet haben möchte.

Meine Agentur trat nun diesbezüglich an mich heran und fragte nach, ob ich eine Vermögensschadenhaftpflicht habe, die diesen Schaden abdecken würde. Ansonsten müsste über eine Honorarkürzung nachgedacht werden. Die Agentur selbst hatte so einen Fall angeblich noch nie, weiß auch nicht recht, wie man damit umgeht und will das selbst noch intern mit dem Chef klären.

Der Fehler (der eine verdammte Fehler!) liegt definitiv auf meiner Seite, Tippfehler übersehen.

Hat jemand schon einmal einen solchen Fall gehabt?

Versichert bin ich bei der R&V. Ob die diesen Schaden übernehmen, müsste erst einmal ausführlich geprüft werden. Ich hoffe, von meiner Agentur noch heute das Forderungsschreiben zu bekommen, damit ich das so schnell wie möglich einreichen kann.

(Abb. 3: Haftung für durch fehlerhaftes Lektorat entstandenen Kosten¹⁴)

Die Reaktionen dazu sind unterschiedlich, aber das Beispiel zeigt, dass selbst ein „banaler Tippfehler“ gravierende Folgen haben und finanzielle Konsequenzen verursachen kann. Auch hier kann eine Vermögenshaftpflichtversicherung von Bedeutung werden.

Schmitt (ebd. S. 518) weist schließlich auf das oft vereinbarte niedrige Honorar für Korrekturlesen (10 % des Übersetzungsentgelts), was diese „riskante“ Arbeit (im obigen Beispiel wird die Rede von einem nicht geringen Betrag *„Die Agentur fordert vom Kunden einen Kostenvoranschlag für die neuen Druckkosten und erstellt mir ein Forderungsschreiben. Sie kommen also auf mich zu wegen der Forderung“*) unattraktiv macht. Besonders

¹⁴ Das Beispiel wurde der bekannten Facebook-Seite für ÜbersetzerInnen entnommen; <https://web.facebook.com/groups/240866419332250/>. Stand: 02.01.2018 um 15:50 Uhr.

wenn die vom Übersetzer gelieferte Übersetzung von schlechter Qualität ist, könnten Korrekturlesen und Verbesserung der Übersetzung viel länger dauern als normal. Das kann ich auch anhand meiner Erfahrung bestätigen.

8. Ergebnisse

- Übersetzungsqualität wird erst durch angemessene Korrekturen und fachliche Überprüfung erreicht.
- In der Übersetzungspraxis wird für Übersetzungsqualität das sog. Vier-Augen-Prinzip etabliert.
- Bei Streitigkeiten um Verursacher von Fehlern dient der Übersetzungsauftrag als rechtliche Grundlage.
- Fehler können subjektiv beurteilt werden, allerdings sind Kriterien dafür hilfreich.
- Haftung für fehlerhafte Übersetzungen können beim Auftraggeber, dem Übersetzer oder dem Korrekturleser liegen.
- Höhe und Art der Haftung für Übersetzungsfehler und die daraus resultierenden Schäden werden je nach Art von Schäden geschätzt.

Literatur:

- Abdelaty, Ragab M. (2016): „Ausbildung von Fachübersetzern mit den Arbeitssprachen Deutsch/Arabisch. Kompetenzen für Fachübersetzer technischer und naturwissenschaftlicher Textsorten“. In: Salama, Dalia at al. (Hrsg.): *Transkulturalität und Identität*. 4. Internationaler Germanistik-Kongress (24. – 26. März 2015). Kairoer Germanistische Studien. Band 22. Kairo.
- Ahrend, Klaus (2006): „Kriterien für die Bewertung von Fachübersetzungen“. In: Schippel, Larisa (Hg.): *Übersetzungsqualität: Kritik - Kriterien - Bewertungshandeln*. Berlin. Frank & Timme.
- An Le, Hoai (2011): *Übersetzungsprobleme und Lösungsstrategien beim Übersetzen aus dem Vietnamesischen ins Deutsche*. Dissertation. Hamburg.
- Bittner, Hansjörg (2014): „Das Problem der Subjektivität bei der Beurteilung von Übersetzungen“
In: Bartoszewicz, Iwona/Małgorzewicz, Anna (Hrsg.): *Translationsforschung: Methoden, Ergebnisse, Perspektiven*. Dresden. Neisse Verlag.
- Göpferich, Susanne (1998): *Interkulturelles technical Writing. Fachliches adressatengerecht vermitteln. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr (FFF Bd. 40).
- Herzog, Gottfried (2007) (Hrsg.): *Normen für Übersetzer und technische Autoren - DIN EN 15038*. Berlin. Verlag: Beuth; 2. Auflage.
- Horn-Helf, Brigitte (1997): „Der fachsprachliche Ausgangstext“ - ein „heiliges Original“? Anmerkungen zu einem Trugbild“. Fleischmann, Eberhard/Kutz, Wladimir/Schmitt, Peter A. (Hrsg.):

- Translationsdidaktik. Grundfragen der Übersetzungswissenschaft.* Narr, Tübingen. 464 - 474.
- Schippel, Larisa (2006): *Übersetzungsqualität: Kritik - Kriterien – Bewertungshandeln.* Berlin. Franke & Timme.
- Nord, Christiane (2006): „Translationsqualität aus funktionaler Sicht“. In: Schippel, Larisa: *Übersetzungsqualität: Kritik - Kriterien – Bewertungshandeln.* Frank & Timme.
- Nord, Christiane (2011): *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität. Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens.* Franke & Timme.
- Schmitt, Peter A. (1987): „Fachtextübersetzung und „Texttreue“: Bemerkungen zur Qualität von Ausgangstexte“. *Lebende Sprachen Nr. 1/87.* 1-6.
- Schmitt, Peter A. (2016): *Handbuch Technisches Übersetzen.* Verlag: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ).
- Sturz, Wolfgang (2008): *Haftung bei Übersetzungsfehlern: Trügerische Sicherheit.* Produkt Global - Ausgabe 01/08.
- Thormann, Isabelle (2014): *Urkundenübersetzen. Häufige Fragen und nützliche Tipps.* 20. FIT-Weltkongress (BDÜ), 04.-06. August 2014. Berlin.
- Vermeer, Hans J. (2006): *Versuch einer Intertheorie der Translation.* Berlin. Franke & Timme.

Internet

- <http://qualitätsstandard.iso17100.com>
- [http://juristische-uebersetzung.eu/ueber-mich/vier-
augen-prinzip/](http://juristische-uebersetzung.eu/ueber-mich/vier-
augen-prinzip/)
- <http://www.transcript.de/de/node/1306>
- [https://www.xing.com/communities/posts/haftung-
bei-aenderung-einer-uebersetzung-1005357290](https://www.xing.com/communities/posts/haftung-
bei-aenderung-einer-uebersetzung-1005357290)
- [http://www.gesetze-im-
internet.de/prodhaftg/___1.html](http://www.gesetze-im-
internet.de/prodhaftg/___1.html)